

Schenkungsvertrag

zwischen

dem Land Hessen,
dieses vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur,
dieses vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
dieses letztvertreten durch den Präsidenten,
Schloss Biebrich,
65203 Wiesbaden,

- Beschenkter -

und

der Stadt Rödermark,
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark,
vertreten durch Herrn Jörg Rotter (Bürgermeister)

- Schenker -

I. Schenkungsabrede und Besitz

(1) Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten die sich in seinem Eigentum und Besitz befindlichen und in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten archäologischen Funde zu schenken.

(2) Der Beschenkte nimmt diese Schenkung hiermit an.

II. Formbedürftigkeit und Übereignung

(1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach § 518 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden BGB) eine Schenkungsabrede zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Form bedarf.

(2) Gemäß § 518 Abs. 2 BGB kann ein Formmangel im Sinne des § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden. Bewirkung erfordert die Vornahme der Leistungshandlung seitens des Schenkers, vorliegend somit Übereignung.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass dieser Schenkungsvertrag, entsprechend vorgenannter Regelung, im Zeitpunkt der Übereignung der geschenkten archäologischen Fundstücke wirksam wird. Die für die Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB erforderliche Übergabe wird vorliegend durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts im Sinne des § 930 BGB in Gestalt des Besitzmittlungsverhältnisses nach Ziffer 1 Abs. 3 dieses Vertrages (sog. Übergabesurrogat) ersetzt. Die Vertragsparteien sind sich mithin einig, dass mit Unterzeichnung dieses Vertrages das Eigentum an den Fundgegenständen auf den Beschenkten übergeht.

III. Gewährleistung

(1) Der Schenker versichert, dass er alleiniger Eigentümer der archäologischen Funde ist und dass Ansprüche oder Rechte Dritter nicht bestehen.

(2) Die archäologischen Fundgegenstände werden im schädlings- sowie schimmelfreien Zustand übereignet.

(3) Der Schenker übernimmt keine Haftung für Alter und Echtheit der geschenkten Stücke.

(4) Der Schenker haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang der in der Anlage aufgeführten archäologischen Fundstücke, solange sich diese in seinem unmittelbaren Besitz befinden. Er hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Der Schenker verpflichtet sich, die geschenkten Fundgegenstände nicht zu veräußern, zu tauschen oder auf andere Weise dauerhaft aus seinem unmittelbaren Besitz zu geben.

IV. Inventarisierung, Beschriftung und Aufbewahrung

(1) Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten unverzüglich sämtliche für eine wissenschaftliche Inventarisierung der Fundgegenstände als Eigentum des Landes Hessen nötigen Angaben zu übermitteln und dem Beschenkten Zugang zu den archäologischen Fundgegenständen zu ermöglichen, falls hierfür die Einholung ergänzender Informationen erforderlich ist oder mit der Inventarisierung im Zusammenhang stehende Arbeiten am Objekt vorgenommen werden müssen.

(2) Bei Ausstellung und/oder Publikation der Objekte durch den Beschenkten werden sie auf Wunsch des Schenkers zusätzlich zur Nennung des Eigentümers wie folgt kenntlich gemacht:

„Schenkung der Stadt Rödermark“

Für Ausstellungsvorhaben des Schenkers wird der Beschenkte – nach vorheriger Abstimmung über Art und Umfang der Leihgabe – jeweils einen separaten Leihvertrag erstellen, der die Einzelheiten der Leihgabe regelt. Im Zuge einer Leihgabe an den Schenker übernimmt der Beschenkte die Fundverpackung und den Fundtransport. Ansonsten gelten die durch den Leihvertrag definierten international üblichen Bestimmungen über Fundaufbewahrung und -versicherung.

(3) Die geschenkten Fundgegenstände im Sinne der Ziffer 1 Abs. 2 werden durch den Beschenkten in seinen Räumlichkeiten unter konservatorischer Aufsicht aufbewahrt und betreut.

V. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Änderungen und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.

.....
Rödermark, den

.....
Wiesbaden, den

.....
Stadt Rödermark

.....
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessen**ARCHÄOLOGIE**

Jörg Rotter
Bürgermeister

Prof. Dr. Udo Recker
Stellv. Amtsleiter und Landesarchäologe

Anlage: Übersicht über die von der Stadt Rödermark dem Land Hessen geschenkten Funde